

BGH erklärt AGB-Klausel des Kfz-Gewerbes für unwirksam

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf ein interessantes Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 29.04.2015, Az.: VIII ZR 104/14, aufmerksam machen. In dieser Entscheidung hat der BGH die Verjährungsklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines gewerblichen Gebrauchtwagenhändlers, die den Unverbindlichen Empfehlungen des Zentralverbandes des deutschen Kraftfahrzeuggewerbes e. V. (ZDK) mit Stand 03/2008 entsprachen, für unwirksam erklärt.

Konkret ging es in dem Fall um die Verjährungsverkürzung gemäß VI. Nr. 1 und VI. Nr. 5, sowie VII. der Gebrauchtwagen AGB. Die Klauseln lauteten:

„VI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.

[...]

5. Abschnitt VI. Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz. Für diese Ansprüche gilt Abschnitt VII. Haftung.

VII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

[...]

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

[...]

5. Die Haftungsbegrenzungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.“

Nach dem BGH ist die Verjährungsverkürzung auf ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot (§ 307

Abs. 1 Satz 2 BGB) unwirksam. Der Händler war in dem entschiedenen Fall daher zur Zahlung des von der Klägerin begehrten Schadensersatzes verpflichtet. Zur Begründung weist der BGH darauf hin, dass ein durchschnittlicher, juristisch nicht vorgebildeter Kunde den – widersprüchlichen – Regelungen in Abschnitt VI. Nr. 1 Satz 1 und Abschnitt VI. Nr. 5, VII. nicht entnehmen könne, ob er Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung der Pflicht des Verkäufers zur Nacherfüllung bereits nach einem Jahr oder aber erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren nicht mehr geltend machen könne. Denn nach Abschnitt VI. Nr. 1 Satz 1 der Klausel sollen Sachmängelansprüche bereits nach einem Jahr nicht mehr geltend gemacht werden können, nach Abschnitt VI. Nr. 5 und VII. gilt, dass für sämtliche Schadensersatzansprüche die Verjährungsfrist nicht verkürzt ist und die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren gilt. Die Klauseln gäben daher keine eindeutige Antwort darauf, binnen welcher Frist der Kunde vom Verkäufer Schadensersatz wegen Verletzung der Nacherfüllungspflicht verlangen könne. Diese Unklarheit führt dazu, dass die Klauseln unwirksam sind und daher die gesetzliche Regelung gilt. Nach der gesetzlichen Regelung verjähren die Sachmängelansprüche des Käufers in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

Fazit: Was widersprüchlich ist, ist nicht transparent, was nicht transparent ist, ist unwirksam.

Eine Vielzahl von gewerblichen Gebrauchtwagenhändlern verwendet Allgemeine Geschäftsbedingungen, die auf die Empfehlungen des ZDK zurückgehen. Die Auswirkungen des BGH-Urteils stehen noch nicht fest. Der ZDK weist auf seiner Internetseite (<https://www.kfzgewerbe.de>) darauf hin, dass der ZDK die Entscheidungsgründe des BGH auswerten wird, wenn sie vorliegen, und die Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen insoweit anpassen wird.

Obwohl die Entscheidungsgründe des Urteils des BGH noch nicht vorliegen (Stand: 05.05.2015) wird man zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgehen müssen, dass bei Verwendung von Klauseln mit diesem Wortlaut die Frist für die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen trotz der Klauseln zwei Jahre beträgt. Wir empfehlen die Stellungnahmen des ZDK zu verfolgen. Der ZDK hat für Mitglieder übergangsweise eine Zusatzvereinbarung zur Verfügung gestellt. Wir empfehlen dringend, die übergangsweise zur Verfügung gestellte Zusatzvereinbarung und auch die angepassten Empfehlungen des ZDK rechtlich genau zu prüfen. Dabei sind wir Ihnen gern behilflich.

Am Standort Hagen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Peter, Fachanwalt für Verkehrsrecht, der sich schwerpunktmäßig mit allen Fragen des Autokaufrechts befasst, für Rückfragen unter der Durchwahl **02331/ 801914** oder per E-Mail unter peter@hsb-partner.de gern zur Verfügung. Am Standort Iserlohn steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Kremer unter Telefon **02371/ 82460**, E-Mail: iserlohn@hsb-partner.de und am Standort Balve Frau Rechtsanwältin Klüter unter Telefon **02375/ 9392790**, E-Mail: balve@hsb-partner.de gern zur Verfügung.

Rechtsanwälte Hefer Streppel Brück & Partner

Feithstraße 127, 58097 Hagen
Telefon : +49 (0)2331 8019-0
Telefax : +49 (0)2331 8019-19
E-Mail: peter@hsb-partner.de
Internet : www.hsb-partner.de
Partnerschaft mit Sitz in Hagen
PR 1770 Amtsgericht Essen

(Stand: 05.05.2015)